

# Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom  
folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>204.754.640 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>204.754.640 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>

2. im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>204.388.500 €</b>
Auszahlungen auf	<b>205.977.500 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>198.776.680 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>199.359.450 €</b>
den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>5.611.820 €</b>
die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>6.111.820 €</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>0 €</b>
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>506.230 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf  
festgesetzt. **0 €**

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

### **§ 4**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 48 v. H. der für das Haushaltsjahr 2013 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

### **§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
  - a. für die Teilergebnishaushalte je Kontenart und die damit verbundenen Auszahlungen 300.000 €.
  - b. für die Teilfinanzhaushalte je Einzelmaßnahme 250.000 €, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 € nicht übersteigt.
  - c. für die Tilgung von Krediten 25.000 €.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
  - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.000.000 €
  - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 €festgesetzt.

Luckenwalde,

Landrat